



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 34

Jahrgang 38
30. November 2012

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bebauungspläne werden rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

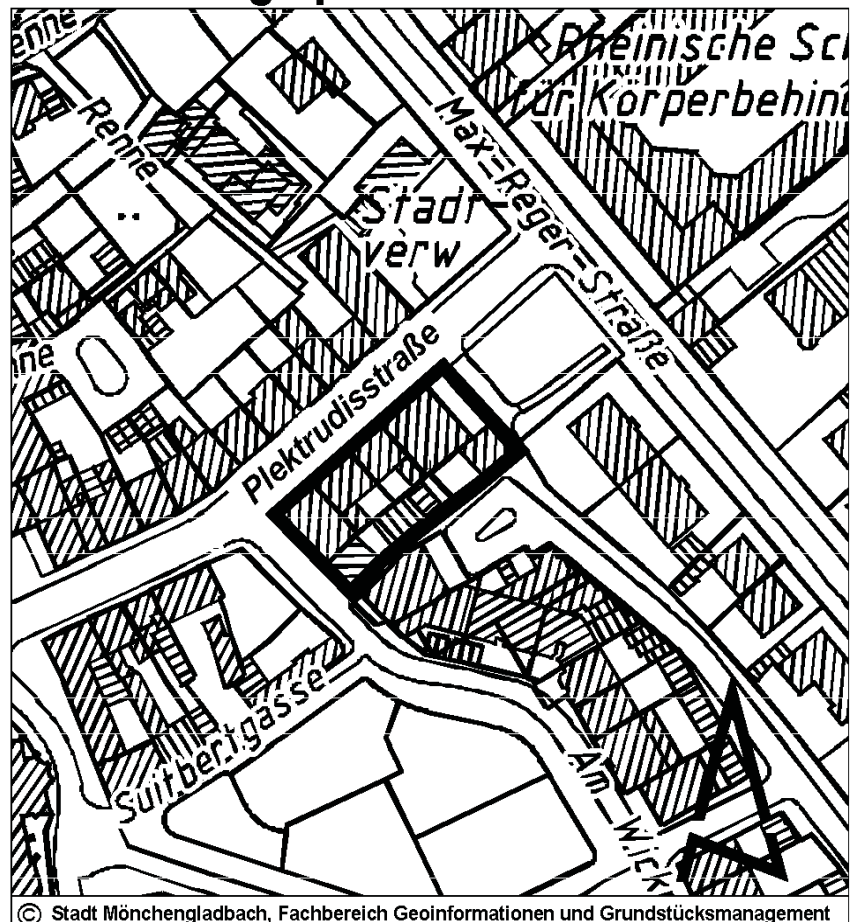
- I 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 - in Textform - vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk West - Rheindahlen, Gebiet zwischen den Straßen Plektrudisstraße, Am Wickrather Tor und Max-Reger-Straße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 - in Textform - gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. den Bebauungsplan M Nr. 242-1 aufzuheben, soweit er durch die 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 - in Textform - betroffen wird;
3. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB der 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 - in Textform - beigefügt wird.“

Gebiet für die 1. Änderung des Bebauungsplanes M Nr. 242-1



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

- II 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a - in Textform - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Süd, Rheydt, Gebiet

südlich der Stresemannstraße, zwischen der Waisenhausstraße und der Marienkirche (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund

der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a - in Textform - gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. den Bebauungsplan R Nr. 1009a aufzuheben, soweit er durch die 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a - in Textform - betroffen wird;
3. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB der 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a - in Textform - beigegefügt wird."

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3040 (1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 - in Textform -)

Zimmer 3041 (1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a - in Textform -)

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

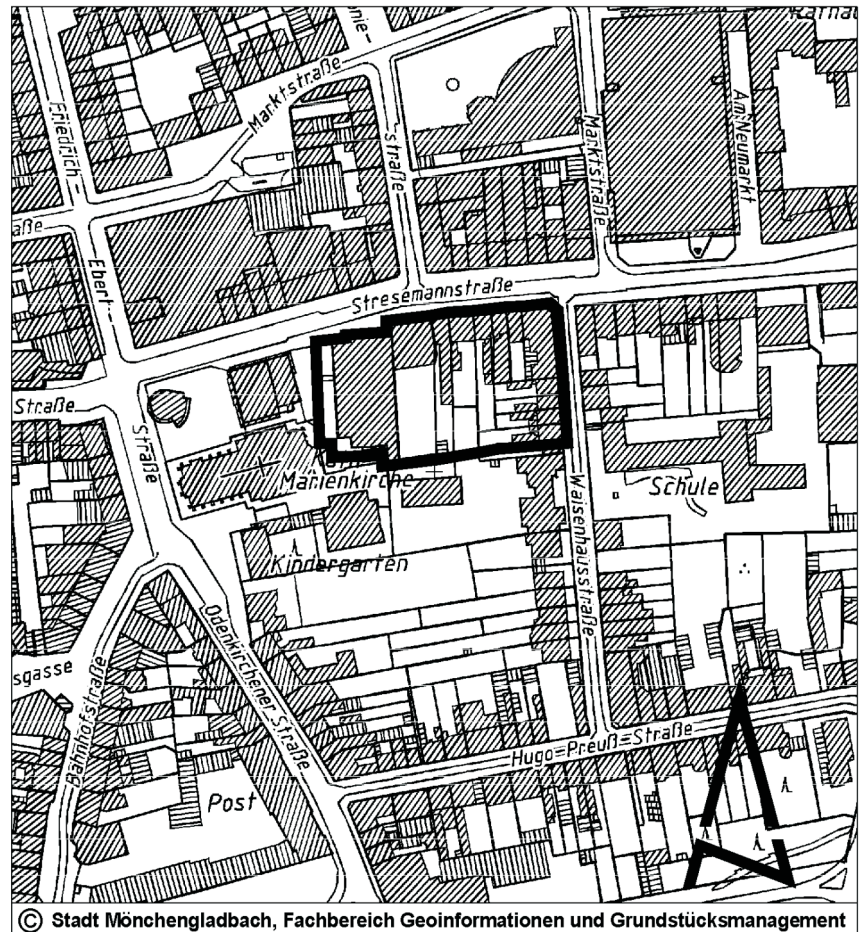
nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gebiet für die 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1009a



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten die 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 - in Textform - und die 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a - in Textform - gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 14.11.2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
824.856.808 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
899.650.666 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
796.111.157 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
834.057.786 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
54.721.411 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
71.369.756 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

17.521.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.480.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

74.793.858 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.050.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 475 v. H.

§ 7

Der Haushaltsausgleich kann bis zum Ende

des Finanzplanungszeitraumes 2016 nicht hergestellt werden.

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- 1. Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt.

Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

- 2. Vor Inangriffnahme neuer Investitionen von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall ist die Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen erforderlich.

§ 9

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

Mönchengladbach, den 31.10.2012

bestätigt: aufgestellt:

gez. Norbert Bude Oberbürgermeister	gez. Kuckels Stadtdirektor und -kämmerer
---	---

Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Freitag, dem 30.11.2012 bis Freitag, dem 14.12.2012 während der allgemeinen Dienstzeit

öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle Nord - Stadtmitte, Fliehrstr. 86-88, 1. Obergeschoss, Zimmer 143,

Bezirksverwaltungsstelle Nord - Hardt, Vorster Straße 443, 1. Obergeschoss, Zimmer 101,

Bezirksverwaltungsstelle Ost - Neuwerk, Liebfrauenstraße 52, 1. Obergeschoss, Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle Ost-Giesenkirchen, Konstantinplatz 19, Erdgeschoss, Zimmer 3,

Bezirksverwaltungsstelle Süd - Rheydt, Rathaus Rheydt, Eingang F, Erdgeschoss, Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle Süd - Odenkirchen, Wingertsplatz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 23,

Bezirksverwaltungsstelle West - Rheindahlen, Plektrudisstraße 25/27, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,

Bezirksverwaltungsstelle West - Wickrath, Klosterstraße 8, 1. Obergeschoss, Zimmer 11.

Zusätzlich ist der Entwurf im Internet unter der Adresse „www.moenchengladbach.de, Stadtrat & Verwaltung, Haushaltsplan / -entwurf, Haushaltsplanentwurf 2013“, verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 20.11.2012
In Vertretung

gez.
Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

Bekanntmachung

Der Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Mönchengladbach, Anlage zur Jahresrechnung 2011, liegt gem. § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme von Montag, dem 03.12.2012 bis Freitag, dem 21.12.2012 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 223 aus sowie in den nachstehend

bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle Nord - Stadtmitte, Fliehrstraße 86-88, 1. Obergeschoss, Zimmer 143,

Bezirksverwaltungsstelle Nord - Hardt, Vorster Straße 443, 1. Obergeschoss, Zimmer 101,

Bezirksverwaltungsstelle Ost - Neuwerk, Liebfrauenstraße 52, 1. Obergeschoss, Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle Ost - Giesenkirchen, Konstantinplatz 19, Erdgeschoss, Zimmer 4,

Bezirksverwaltungsstelle Süd - Rheydt, Rathaus Rheydt, Eingang F, Erdgeschoss, Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle Süd - Odenkirchen, Wingertsplatz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 23,

Bezirksverwaltungsstelle West - Rheindahlen, Plektrudisstraße 25-27, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,

Bezirksverwaltungsstelle West - Wickrath, Klosterstraße 8, 1. Obergeschoss, Zimmer 11.

Mönchengladbach, den 19.11.2012

In Vertretung

Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

480 Schöffenwerber gesucht

Die Amtszeit der Schöffen für die Strafkammern beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Schöffengericht der beiden Mönchengladbacher Amtsgerichte endet am 31.12.2013.

Der Fachbereich Recht sucht daher zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die kommende, fünfjährige Amtsperiode **480 Schöffenwerber** aus Mönchengladbach.

Deutsche zwischen 25 und 69 Jahren, die in Mönchengladbach wohnen und nicht schon zwei Wahlperioden hintereinander Schöffe oder Hilfsschöffe sind, können sich zur Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben. Hierzu gibt es einen „Bewerberfragebogen“, der im Internet/Intranet unter <http://www.probuenger.de/moenchengladbach/getfile.cfm?id=f36> zu finden ist oder auch beim Fachbereich Recht angefordert werden kann.

Der Fragebogen muss dem Fachbereich Recht **bis einschließlich 31. März 2013** vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt werden.

Schöffen erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Ent-

schädigungsgesetz.

Rückfragen sind unter Tel. 02161/25-8103, -8104 und -8102 möglich.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung: Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
10 Atemschutzgeräte

Aufteilung in Lose: Nein

Ausführungsfrist: ca. 1. Quartal 2013

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2458

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 06.12.12 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail sabine.schueler@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
12.12.12, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung: ./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:
Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

- ILO Kernarbeitsnormen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:
keine

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien: Preis 100 %

Bindefrist: 07.01.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages: Bauauftrag

Ort der Ausführung: Grünstraße
HS Nr. 40 bis 67
-Kanalbaufolgemaßnahme-

Art und Umfang der Leistung:

Straßenbauarbeiten

1. Straßenoberbau aufnehmen, laden und entsorgen ca. 500 m³
2. Asphaltbeton herstellen ca. 925 m²
3. KG-Anschlussleitungen DN 160 liefern und verlegen ca. 18 m
4. Asphalttragschicht herstellen ca. 800 m²
5. Betonsteinplatten liefern und einbauen ca. 150 m²

Aufteilung in Lose: Nein

Ausführungsfrist: 20 Arbeitstage

Nebenangebote werden zugelassen: Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Adams, Telefon: 02161/25-9073

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 8,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mön-

chengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

18.12.2012, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 18.12.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVGG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden **Nachweisen** abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist: 17.01.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w):
Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65,
40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages: Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Umbau Viersener Straße / Steinmetzstraße

Art und Umfang der Leistung:

Straßenbau, LSA, Beleuchtung, Beschilderung, PLS

2150 cbm	Boden lösen
3460 qm	Tragschicht aufnehmen, entsorgen
5060 qm	bit. Befestigung aufnehmen, entsorgen
6950 qm	Planum
4650 qm	SMA einbauen
2230 qm	Platten/Pflasterbelag
1000 m	Randbefestigung
8	Signalmaste setzen
10	Leuchten liefern und montieren
1200 m	Markierung

Aufteilung in Lose: Nein

Ausführungsfrist: 180 Arbeitstage

Nebenangebote werden zugelassen: Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Götschel, Telefon: 02161/25-9072

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon

02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 17,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

09.01.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 09.01.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung: 5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariffreie und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariffreie- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine besonders bedeutende Straße im Zentrum von Mönchengladbach. Da das gesamte Projekt zusammen mit den Mönchengladbach Arcaden ein Prestigeobjekt darstellt werden hier besondere Anforderung an die Bauleitung und den Schachtmeister der Baufirma gestellt.

Der über die gesamte Bauzeit für die Baustelle zuständige Bauleiter hat mind.:

- einen Bachelor / FH Abschluss oder gleichwertig
 - 3 Jahre Berufserfahrung vorzuweisen.
- Der über die gesamte Bauzeit für die Baustelle zuständige Schachtmeister / Polier hat mind.:
- den Meistertitel oder gleichwertig
 - 3 Jahre Berufserfahrung vorzuweisen.

Die Personen sind auf dem Angebotschreiben unter Punkt 13 schriftlich zu benennen, sowie die Nachweise den Angebotsunterlagen beizufügen.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist: 20.02.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Bau und Instandhaltung von Fußgängerüberwegen
Lieferung von 16 innenbeleuchteten VZ 350 mit LED-Technik

Aufteilung in Lose: Nein

Ausführungsfrist: Angegebene Lieferzeit

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kunze, Telefon: 02161/25-9050

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

14.12.2012, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

Siehe Vorbemerkungen

Zuschlagskriterien: 100 % Preis

Bindefrist: 13.01.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402114031

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 12. Februar 2013 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 12. November 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3411668043

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 12. Februar 2013 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch

vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 12. November 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401120690

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 18. Februar 2013 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 16. November 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nrn.:

**3402794352
3402617801**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 18. Februar 2013, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 16. November 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse

Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nrn.:

**4202819613
4202820355**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 18. Februar 2013, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 16. November 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 12.11.2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

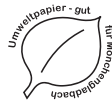
Sparkassenbuch-Nr.:

3401743830

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 13. November 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

Stadt richtet Umweltzone ein

Rund 400 Straßenschilder markieren das 21 Quadratkilometer große Gebiet

Seit wenigen Tagen nimmt die Umweltzone, die ab 1. Januar 2013 in Mönchengladbach in Kraft tritt, Gestalt an. Die Stadt Mönchengladbach hat mit der Einrichtung der Umweltzone begonnen. Die ersten von insgesamt 400 Straßenschildern an den Ein- und Ausfahrtstraßen werden seit einer guten Woche installiert. Bis Ende des Jahres soll die Umweltzone, die mit rund 21 Quadratkilometern rund zwölf Prozent der gesamten Stadtfläche (171 Quadratkilometer) ausmacht, komplett ausgeschildert sein. „Auch wenn die Schilder aus organisatorischen Gründen jetzt schon installiert werden, greift die Umweltzone erst ab 1. Januar. Aus Kostengründen werden die Schilder nicht zugehängt“, betont Ordnungsamtsleiter Reinhold Gerhards. Ab dann dürfen nur noch Fahrzeuge mit grüner oder gelber Umweltplakette in das ausgewiesene Gebiet einfahren. Fahrzeuge ohne oder mit roter Plakette müssen dann draußen bleiben.

Die Umweltzone verläuft im Norden über die Künkelstraße, Hohenzollernstraße, Hermann-Piecq-Allee, Sternstraße und Waldnieler Straße, im Westen über die A61, im Süden über den Reststrauch, Geistenbecker Ring und im Osten über die Duvenstraße, Stockholtweg, Düsseldorfer Straße, Otto-Safran-Straße, Breite Straße, Theodor-Heuss-Straße, Korschenbroicher Straße, Jenaer Straße, Lürriper Straße, Heinrich-Sturm-Straße, Güterstraße, Breitenbachstraße sowie Hindenburgstraße und Alsstraße.

Außerdem werden innerhalb der Umweltzone auf drei Straßen LKW-Durchfahrtsverbote mit der Einschränkung „Lieferverkehr frei“ für LKW über 3,5 t zum 1. Januar eingeführt. Dies sind die Aachener Straße/ parallel dazu Bahnstraße von der Autobahn-Anschlussstelle A 61 bis zur Monschauer Straße, die Friedrich-Ebert-Straße im Bereich zwischen Breite Straße bis Mühlenstraße und die Bismarckstraße von der Steinmetzstraße bis zur Rathenastraße.

Wer ab 1. Januar 2013 ohne oder mit falscher Plakette in die Umweltzone fährt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 40 Euro und einem Punkt in der Flensburger Verkehrsünderdatei rechnen. Es gibt aber auch Ausnahmeregelungen, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Informationen dazu erteilt das Ordnungsamt unter der Rufnummer 02161 - 25 62 65. Ausführliche Hinweise zur Umweltzone, zu Ausnahmeregelungen und Gebühren sind auch auf Internetseite der Stadt unter www.moenchengladbach.de nachzulesen.